

Ausbildung und Weiterbildung – Funktionsbeschreibung Anforderungen, Inhalte und Ablauf

Waffensachkunde für Sportschützen

Lehrgang zur Erlangung der Sachkunde gemäß §7 Waffengesetz.

Voraussetzung

- Mitgliedschaft im BDS*
- seit mindestens 6 Monaten
- Ausreichend Trainingsnachweise
- Die Teilnehmer verfügen durch die nachgewiesene Teilnahme am Vereinstraining über ausreichende praktische Grundkenntnisse im sicheren Umgang mit Schusswaffen.

*Die Mitgliedschaft im BDS oder im ausbildenden Verein ist nur erforderlich wenn der Lehrgang keine staatliche Anerkennung hat!

Lehrgänge, die von einem Landesverband veranstaltet oder angeboten werden, sollten die staatliche Anerkennung haben.

Lehrgang

Die Lehrgangsdauer beträgt zwei volle Tage.
Die Lehrgangsdauer entspricht den Richtlinien der aktuellen Gesetzgebung.

Im Lehrgang werden Kenntnisse hinsichtlich

- Voraussetzungen zum Waffenerwerb
- Waffenarten und Technik
- Munitionsarten und Ballistik
- Aufbewahrung von Waffen und Munition
- Transport von Waffen und Munition
- Sicherem Umgang mit Waffen und Munition
- Waffengesetz und Waffenverordnung
- Notwehr und Nothilfe
- Sowie alle weiteren erforderlichen Inhalte um dem § 1 AwaffV zu genügen.

vermittelt.

Mit der Waffensachkunde werden auch die erforderlichen Kenntnisse für Standaufsichten gemäß § 27 i.V. §§ 10 und 11 AwaffV. vermittelt und bescheinigt, sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen (s.u.)

Anmeldung erfolgt schriftlich über die Geschäftsstelle oder den Veranstalter

Prüfung

Nach Ende des Lehrgangs wird eine Prüfung mit theoretischem und praktischem Teil von den Teilnehmern abgelegt.

Die **theoretische Prüfung** teilt sich in einen mündlichen und einen schriftlichen Teil auf. Basis ist der Fragenkatalog des Bundesverwaltungsamts.

In der **praktischen Prüfung** werden die Schießfertigkeit, ohne Bewertung der erzielten Ringzahl, und der sichere Umgang mit Kurz- und Langwaffen bewertet.

Nach erfolgreicher Prüfung wird ein Zeugnis ausgehändigt.

Werden einzelne Teile der Prüfung, oder die gesamte Prüfung nicht bestanden, können diese nach Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss wiederholt werden.

Qualifizierung für Standaufsichten

Lehrgang zur Erlangung der Qualifizierung gemäß §27 WaffG. i.V. §§ 10 und 11 AwaffV.

Voraussetzung

- Mitgliedschaft im BDS
- Nachgewiesene Waffensachkunde gemäß §7 WaffG.
- Volljährigkeit

Lehrgang

Die Lehrgangsdauer beträgt ca. 3Stunden.
Die Lehrgangsdauer entspricht den Richtlinien der aktuellen Gesetzgebung.

Im Lehrgang werden Kenntnisse hinsichtlich

- Erlaubten Schießübungen
- Erlaubten Sportwaffen und Munitionsarten
- Rechte und Pflichten der Standaufsicht
- Altersbeschränkungen für Sportschützen
- Voraussetzungen für einen sicheren Schießbetrieb
- Schießstandordnung
- Betrieb einer ortsfesten Schießstätte
- u.a.

vermittelt.

Nach Ende des Lehrgangs wird den Teilnehmern eine Bestätigung über die Teilnahme ausgehändigt.

Gleichzeitig erfolgt die erforderliche Registrierung als Standaufsicht beim Landesverband.

Eine **Prüfung** wird vom Gesetzgeber zur Zeit nicht verlangt.

Eine Teilnahme an der beschriebenen Unterweisung ist ausreichend.

Die Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit beim Ausscheiden aus dem BDS.

*Qualifizierung Aufsicht für Kinder und Jugendliche auf Schießstätten

Lehrgang zur Erlangung der erweiterten Qualifizierung gemäß §27 WaffG. i.V. §§ 10 und 11 AwaffV.

Voraussetzung	Lehrgang	Prüfung
<ul style="list-style-type: none">• Mitgliedschaft im BDS• Qualifizierung als Standaufsicht (vorzugsweise Schießleiter/in)• Nachweis über einen Kurs in erster Hilfe. <p>Der Nachweis über einen Kurs für Sofortmaßnahmen am Unfallort genügt nicht</p> <ul style="list-style-type: none">• Inhaber/in einer beliebigen Waffenbesitzkarte für erlaubnispflichtige Schusswaffen. Mindestens Kaliber .22lr	<p>Die Lehrgangsdauer beträgt ca. 8 Stunden.</p> <p>Im Lehrgang werden Kenntnisse hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none">• Altersefordernissen• Sonstige Voraussetzungen für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Schiesssportveranstaltungen• Rechte und Pflichten der Aufsicht• Grundlagen Waffenrecht, zugehörige Verordnungen / Verwaltungsvorschriften• Grundlagen Trainingsbetrieb• Grundlagen Jugendschutzgesetz• u.a. <p>vermittelt.</p>	<p>Nach Ende des Lehrgangs wird von den Teilnehmern eine schriftliche Prüfung abgelegt.</p> <p>Wahlweise kann die Prüfung auch praktisch erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Besuch im Heimatverein des Bewerbers, der Bewerberin.• Beobachtung eines Trainingsabends mit Mindestens zwei Kindern oder Jugendlichen <p>Das Bestehen der Prüfung wird durch Stempel oder Einkleber im Mitgliedsausweis betätigt</p> <p>Gleichzeitig erfolgt die Registrierung als Aufsicht beim Landesverband.</p> <p>Die Qualifizierung verliert ihre Gültigkeit beim Ausscheiden aus dem BDS.</p>

***Hinweis:** Diese Qualifizierung kann auf Grund der Verwaltungsvorschrift zum WaffG. (siehe 27.4.2) auch Personen mit einer pädagogischen Ausbildung ohne weitere Formalitäten erteilt werden, **sofern eine Qualifizierung als Standaufsicht vorliegt.**

Schießleiter BDS

Nachweis über die Befähigung Wettkämpfe im Rahmen von offiziellen Meisterschaften über Vereinsebene leiten und auswerten zu können.

Umfassende Kenntnisse

- Sportordnung
- Waffenrecht

Voraussetzung

- Sachkunde für Standaufsichten
- Waffensachkunde Stand 04/2003
- Aktiver Schütze Kurzwaffe und Langwaffe. Der Nachweis, z.B. durch Wettkampfergebnisse obliegt dem Bewerber.

Oder: Nachweis mehrerer Helferdienste bei BDS Meisterschaften ab Bezirksebene.

- Nachweis über einen Kurs in erster Hilfe.

Der Nachweis über einen Kurs für Sofortmaßnahmen am Unfallort genügt nicht!

Bewerbung

Schriftlich beim Vorstand des Landesverbandes.

Fortbildung

Bei Bedarf Einladung zu Seminaren hinsichtlich Neuerungen und Änderungen im Aufgabenbereich.
Außerdem regelmäßige Information durch email.

Nachprüfung

Wurde die Funktion als Schießleiter 24 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, oder Einladungen zu wichtigen Fortbildungen wiederholt nicht wahrgenommen, erfolgt eine Einladung zur Nachprüfung.

Wird die Nachprüfung nicht wahrgenommen oder nicht bestanden, verfällt der Status als Schießleiter, der Schießleiterausweis wird eingezogen.

Prüfung

Der Landesausbildungsleiter lädt die Bewerber, nach Rücksprache hinsichtlich des bestehenden Bedarfs an Schießleitern mit dem Vorstand, zur praktischen Prüfung ein.

Im Rahmen der praktischen Prüfung leitet der Bewerber, die Bewerberin selbständig einen oder mehrere Wettkämpfe bei einer BDS-Meisterschaft über Vereinsebene.

Der Bewerber, die Bewerberin führt mehrere Waffenkontrollen selbständig durch.

Die Prüfungsleistung wird von einem anwesenden vom Landesausbildungsleiter benannten Schießleiter bewertet.

Wird die Prüfung als bestanden gewertet, erfolgt die Ernennung zum Schießleiter, zur Schießleiterin durch den Bundesverband.

Eine nicht bestandene Prüfung kann nur auf Antrag nach Entscheidung des Landesvorstands ganz oder teilweise wiederholt werden.